



Eichenseher Ingenieure GmbH
Luitpoldstraße 2a
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0911 / 3607-[REDACTED]
Mobil: 0162 / 29 278 [REDACTED]
e-mail: [REDACTED]@b-mos.de
www.b-mos.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tag

Ihr Auftrag vom 31.07.2023

M02644

27. Okt. 2023

**Pfaffenhofen a.d. Ilm, Tegernbach BG Lindacher Straße
Angebot-Nr. 23-1807**

Kampfmitteltechnische Stellungnahme zur LBA

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns mit der Prüfung eines möglichen Kampfmittelverdachts und die Erstellung einer kampfmittel-technischen Stellungnahme/Gefährdungsabschätzung, falls erforderlich, eines Kampfmittelräumkonzeptes, für das o. a. BV beauftragt. Dazu haben wir die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen referenziert und mit historischer Recherche sowie firmeneigenen Luftbilddauswertungen und Unterlagen ausgewertet.

Hinweise dazu:

Die in dieser Stellungnahme von uns gemachten Angaben und Vorschläge beruhen ausschließlich auf den uns vorliegenden Unterlagen sowie Ihren Angaben zum geplanten Bauvorhaben und zum Baugelände/-gebiet. Sollten wir eigene Erkenntnisse oder Ergebnisse aus früheren Maßnahmen mit einfließen lassen, so wird von uns darauf extra hingewiesen.

1. Geplante Baumaßnahmen gem. Ihren Angaben:

Neubau von Doppel und Einfamilienhäusern.
Bauliche Erschließung des Projektgebietes.

2. Allgemeines, Ergebnis und Bewertung der LBA:

2.1 Die zur Verfügung stehende Datenbasis (Luftbilder, Unterlagen und Literatur) lässt eine belastbare Gefährdungsabschätzung zu, was für die Beurteilung einer möglichen Kampfmittelgefahr sehr wichtig ist.

2.2 Im Auswertebereich wurden keine Befunde festgestellt, die auf einen Kampfmittelverdacht hinweisen. Die Bodensicht ist durch Vegetation und deren Schattenfall beeinträchtigt, was aufgrund der Befundlage aber von sekundärer Bedeutung ist.

2.3 Allgemeines zur Bedeutung/Wertung von Befunden:

Einzelne Bombentrichter (BT), bombardierte Flächen, beschädigte Gebäude, Trümmerflächen, Stellungen, Gruben, sowie militärische Anlagen / Übungsgelände sind nach den allgemeinen Richtlinien grundsätzlich als Kampfmittelverdachtsflächen (KMFV) einzustufen. Für Gewässer aller Art gilt, wenn sie sich in der Nähe von oder auf KMFV befinden das Gleiche. Gründe für diese Einstufung sind u.a., dass in Gruben, Trichtern, Gewässern usw. Munition zurückgelassen/ entsorgt worden sein könnte. An Gewässern ist das zum Teil noch heute der Fall, wie Funde immer wieder zeigen. Bei BT beschädigten Gebäuden und Trümmerflächen besteht außerdem die Gefahr, dass Einschlagsöffnungen von



Blindgängern (BVP) durch Trichterauswurf oder Schutt verdeckt wurden und somit auf LB nicht mehr zu erkennen sind.

3. Weitere Maßnahmen / Empfehlungen:

- 3.1 Nach dem vorliegenden Ergebnis der historischen Recherche besteht für das Auswerteggebiet kein Kampfmittelverdacht. Eine Kampfmittelerkundung (KME) ist deshalb nicht erforderlich. Siehe dazu auch die Arbeitshilfe Kampfmittelräumung (KATEGORIE 1; BMUB & BMVG 2014, AH KMR, Seite 46).
- 3.2 Bei der Ausschreibung der Bauleistungen sollte, um bezüglich der Kampfmittelfreiheit Rückfragen zu vermeiden, auf diese Überprüfung und Stellungnahme hingewiesen werden. Ist sie bereits erfolgt, muss die Baufirma spätestens bei Auftragsvergabe über das Ergebnis dieser Voruntersuchung informiert werden. In der Regel wird sie ohnehin nach der Kampfmittelfreigabe fragen.

4. Kampfmittelfreigabe:

- 4.1 Auf Grundlage der firmeneigenen Luftbilddauswertung und Unterlagen wird die Kampfmittelfreigabe für das Auswerteggebiet erteilt. Sie gilt vor allem im Hinblick auf mögliche Sprengbombenblindgänger.
- 4.2 Einschränkend müssen wir allerdings hinzufügen, dass wir Zufallsfunde nie ganz ausschließen können. Es handelt sich dabei i. d. R. um so genannte Kleinmunition (Infanterie-, Artillerie-, Flak-, Panzer-, Bordwaffenmunition).

5. Abschließende Empfehlung:

- 5.1 Als Beitrag für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit empfehlen wir für die MA der Baufirma/en die Durchführung einer Sicherheitsbelehrung, was i. d. R. auch von SiGeKo`s sehr begrüßt wird.

Thema: Allgemeine Verhaltens- und Sicherheitsregeln beim Auffinden von Munition oder „munitionsähnlichen“ (unbekannten) Gegenständen.

Im Anschluss an die Belehrung erhält der verantwortliche vor Ort, i. d. Regel der Polier, eine Broschüre, in der das richtige Verhalten beschrieben ist und die auch Bilder über Munition enthält. Diese soll dazu dienen eine erste „Zuordnung“ vornehmen zu können.

- 5.2 In diesem Fall halten wir eine Sicherheitsbelehrung nicht für erforderlich.
- 5.3 Wir weisen aber auch ausdrücklich darauf hin, dass eine S-Belehrung niemals als Ersatz für eine notwendige KME dienen kann/darf.

Für Rückfragen bzw. zur Terminabsprache steht Ihnen [REDACTED] gerne zur Verfügung, Sie erreichen ihn unter der Tel-Nr.: 0049 (0)911 / 3607-[REDACTED] oder Mobil unter 0049 (0)162 / 29 27 [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

B-MOS Baugruppe Munition Ortungsservice GmbH

i. V. Alexander Weimann